

Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2023) vom 01.01.2023

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 d. Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Kreis Coesfeld als Träger des Rettungsdienstes bedient sich zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Rettungsdienstes im Sinne des § 6 RettG NRW, der Dienste der Stadt Dülmen und des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Coesfeld e. V. -, soweit er den Rettungsdienst nicht selber durchführt. Diese Satzung gilt für den Rettungsdienst im Kreis Coesfeld.

§ 2

Ausführung des Rettungsdienstes

Der Krankentransport- und Rettungsdienst führt jeden angeforderten Transport von Kranken oder Verletzten nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Krankenkraftwagen sachgemäß unter Beachten aller gebotenen Vorsicht, der erteilten ärztlichen Weisungen und der gültigen Regeln der Ersten Hilfe aus. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Notarztwagen (NAW), Rettungswagen (RTW), Krankenwagen (KTW) und die im Krankentransportdienst eingesetzten Personenkraftwagen. Die Notwendigkeit der Beförderung von Kranken oder Verletzten haben Leitung und Bedienstete des Rettungsdienstes nicht zu prüfen, auch dann nicht, wenn kein ärztlicher Transportauftrag vorliegt.

Betrunkene Personen werden nicht transportiert, es sei denn, dass besondere Umstände (z. B. Gefahr für Leben und Gesundheit) einen sofortigen Transport erfordern. Leichentransporte dürfen mit einem Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden. Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes begründet ein gegenseitiges anstaltsrechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Leistung des Rettungsdienstes konkretisiert sich mit dem Einsatz des Rettungsmittels gem. § 2 RettG.

Eine den Rettungsdienst alarmierende Person macht auf das vermutete Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 RettG aufmerksam; sie wird nicht Besteller der Leistung des Rettungsdienstes.

Durch die Benutzung des Feuerwehrrufes 112 entsteht nicht zwangsläufig ein Notruf; der Feuerwehrruf 112 ist lediglich der (technische) Schlüssel zur Gesprächsverbindung mit einer Notlagen abarbeitenden Stelle (Leitstelle).

§ 3

Weisungen für den Transport

Wie die Bediensteten des Rettungsdienstes sind die beförderten Kranken oder Verletzten an die vom Arzt / von der Ärztin (Notarzt/-ärztin) erteilten Weisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden.

Für den Fall, dass keine ärztliche Weisung erteilt ist, haben sich die zu befördernden Kranken oder Verletzten nach den Weisungen des Rettungsdienstpersonals zu verhalten.

Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus Missachtung der vom Arzt / von der Ärztin oder vom Rettungsdienstpersonal gegebenen Weisungen entstehen, haben die Beförderten zu verantworten.

§ 4

Verhalten während des Transportes

Dem nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal ist untersagt, den beförderten Kranken oder Verletzten Speisen oder Getränke zu verabreichen. Ebenso ist die Verabreichung von Medikamenten jeder Art untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund ärztlicher Weisung zulässig.

Das Rauchen und der Genuss berauschender Getränke oder Genussmittel im Krankenkraftwagen sind untersagt.

§ 5

Begleitung

Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist nach Maßgabe des Arztes / der Ärztin bzw. des Rettungsdienstpersonals zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 6

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Krankenkraftwagen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Einsatz eines Rettungsmittels des Krankentransport- und Rettungsdienstes nach Maßgabe des Gebührentarifs.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Benutzer / die Benutzerin (Notfallpatient/-in) des Rettungsdienstes,
- b) Personen, denen nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Benutzer die Unterhaltspflicht obliegt,
- c) die böswillig den Einsatz des Krankenkraftwagens verursachende Person.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Soll die Gebühr von einer Krankenkasse getragen werden, ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von zwei Tagen vorzulegen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 9

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

Das Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Coesfeld – ist berechtigt, als Verwaltungshelfer die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen mit befreiender Wirkung für den Gebührenschuldner entgegen zu nehmen.

§ 10

Haftung

Eine Haftung gegenüber den Benutzern tritt für solche Schäden ein, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes schuldhaft verursacht worden sind. Die Benutzer der Krankenkraftwagen und die Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 11

Rechtsmittel und Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung ist die Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 11.12.2019 wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

Anlage

zur Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2023) (in der ab 01.01.2023 gültigen Fassung)

Gebührentarif gem. § 6 der Satzung

Bei der Berechnung der Entfernung werden die Kilometer vom Einsatz- bzw. Notfallort bis zum Ziel des Transports berücksichtigt.

1. Einsatz des Notarztes (NA-Einsatz)

Behandlung durch den Notarzt je Notfallpatient: 874,00 €

Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzlich Gebühren in Rechnung gestellt.

2. Einsatz des Notarztwagens (NAW-Einsatz)

a) Grundgebühr: 1.172,00 €

b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer 4,20 €

c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 2,10 €

3. Einsatz des Rettungstransportwagens (RTW-Einsatz)

a) Grundgebühr: 778,00 €

b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 4,20 €

c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 2,10 €

4. Einsatz des Krankentransportwagens (KTW-Einsatz)

a) Grundgebühr für Einsätze ab 3 km: 191,00 €

b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 2,70 €

c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,35 €

5. Wartezeiten

Wartezeiten bei ambulanten Untersuchungen / Behandlungen je
angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der ersten
Viertelstunde: 65,50 €

6. Tage- und Übernachtungsgelder

werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen des Landesreise-
kostengesetzes NRW erhoben.

7. Aus Billigkeitsgründen kann auf die Berechnung der Gebühr verzichtet werden.

8. Die Mitnahme einer Begleitperson gem. § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.

9. Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen werden die Gebühren der Ziffern 5 – 9 anteilig erhoben.
10. Bei Transporten, bei denen der Rücktransport am selben Tag erfolgt, wird nur eine Grundgebühr, die Kilometergebühr und die Wartezeit nach Ziffer 5 berechnet. Sofern das Fahrzeug aus einsatztaktischen Gründen zurückbeordert wird, kommt es zu einer Berechnung der sich aus der Behandlung ergebenden fiktiven Wartezeit. Übersteigt die Gebühr für die Wartezeit die Grundgebühr nach Ziffer 4, wird an Stelle der Wartezeitgebühr eine zweite Grundgebühr erhoben.
11. Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.